

RESOLUTION 65/272

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 18. April 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422/Add.1, Ziff. 9)¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Keine.

65/272. Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete, und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/100 vom 10. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009²,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, dabei behilflich zu sein, die finanzielle Sicherheit des Hilfswerks zu gewährleisten,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*

³ A/65/551.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und den damit verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

erneut erklärend, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten nach wie vor unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Prozess der Managementreform des Hilfswerks weiterzuführen und auszuweiten, um es in die Lage zu versetzen, die Dienste für die Palästinaflüchtlinge auf effektive Weise bereitzustellen, die Geberressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das Hilfswerk unternimmt, um den Veränderungsprozess weiterzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie beschloss, dass die Ausgaben für die Bezüge der internationalen Bediensteten des Hilfswerks, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden sollen,

unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe auf ihrer außerordentlichen Tagung im Juni 2009 abgegebene Empfehlung an die Generalversammlung, auf ihrer nächsten Tagung die Grundlage für ihren in Resolution 3331 B (XXIX) getroffenen Beschluss zu überprüfen, wonach dem Hilfswerk Finanzmittel für internationale Stellen bereitzustellen sind, damit es dem aktuellen Bedarf der Interessenträger und der Versammlung selbst nachkommen kann⁴,

unter Betonung der Notwendigkeit, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen im Einklang mit den Ersuchen in ihren Resolutionen 64/89 vom 10. Dezember 2009 und 65/100 vom 10. Dezember 2010 weiter zu unterstützen, wobei es auch notwendig ist, die Kapazitäten des Hilfswerks zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Interessenvertretung zu stärken und die Finanzierung berechenbarer zu machen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵;

2. *nimmt Kenntnis* von der gravierenden Finanzlage des Hilfswerks, namentlich von dem durch Unterfinanzierung und steigende Kosten bedingten chronischen Haushaltsdefizit;

3. *fordert* das Hilfswerk *auf*, den Prozess der Managementreform weiterzuführen, damit es besser in der Lage ist, Mittel zu mobilisieren und effizient einzusetzen, die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und Veränderungen vorzunehmen, die eine effektivere Erbringung von Diensten für die Nutznießer ermöglichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen;

⁴ A/64/115, Ziff. 14 d).

⁵ A/65/705.

5. *unterstreicht*, dass die Bewilligung von Finanzmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und künftige Zweijahreszeiträume unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁵ vorbehaltlich einer Begründung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für die jeweiligen Zweijahreszeiträume und der Prüfung durch die Generalversammlung erfolgt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu leisten oder ihre Beiträge zu erhöhen, um die ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, vor allem in Bezug auf das Defizit im Allgemeinen Fonds des Hilfswerks, und das Hilfswerk bei seiner wertvollen und notwendigen Arbeit zugunsten der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen;

7. *legt* dem Generalkommissar *eindringlich nahe*, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die traditionellen Geber anhaltend und verstärkt Unterstützung gewähren und dass nichttraditionelle Geber mehr Mittel bereitstellen, unter anderem über Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Einrichtungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/310

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/424/Add.1, Ziff. 6).⁶

65/310. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 64/266 vom 21. Mai 2010,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen weiterhin ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppen- und polizeistellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz der Tätigkeit des Sonderausschusses zu erhalten und ihre Wirksamkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁷;

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 19 (A/65/19).*